



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2012 (12.07)
(OR. en)**

12378/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0282 (COD)**

**AGRI 497
AGRISTR 97
CODEC 1875**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 15425/11 + REV 1 – KOM(2011) 627 endgültig/2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (*Reform der
GAP*)
– *Fragen des Vorsitzes*

Zur Strukturierung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am
16. Juli 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage die vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen.

Fragen des Vorsitzes zu Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums

Landwirte sind heutzutage zunehmend Einkommensrisiken und anderen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt; Gründe dafür sind die hohe Preisvolatilität, Naturkatastrophen, der Klimawandel im Allgemeinen sowie Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle. Daher ist ein wirksames Risikomanagement heute wichtiger denn je.

In den Artikeln 37 bis 40 des Vorschlags für eine Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums sind Unterstützung für Risikomanagementmaßnahmen in Form von Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen sowie ein Instrument zur Einkommensstabilisierung vorgesehen. Dieses Instrument würde aus einem Fonds auf Gegenseitigkeit bestehen, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Ferner ist in dem Verordnungsentwurf Unterstützung für einen Fonds auf Gegenseitigkeit vorgesehen, um Landwirte für wirtschaftliche Verluste infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu entschädigen.

Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die Verpflichtungen der WTO eingehalten werden, gelten Sonderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung. Ein Landwirt kann nur dann eine Unterstützung erhalten, wenn er einen Verlust von mehr als 30 % seiner durchschnittlichen Jahreserzeugung erlitten hat. Um für das Instrument zur Einkommensstabilisierung in Frage zu kommen, muss der Landwirt einen Einkommensrückgang von mehr als 30 % seines durchschnittlichen Jahreseinkommens erlitten haben. Diese Anforderung stützt sich auf Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über Landwirtschaft, wonach die Berechtigung zum Erhalt von Versicherungs- und Einkommenszahlungen anhand des Einkommensverlusts festgelegt wird, wobei nur landwirtschaftliche Einkommen berücksichtigt werden, die 30 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens überschreiten. Die Entschädigung darf 70 % des Einkommensverlusts nicht überschreiten; wenn ein Erzeuger im gleichen Jahr auch Entschädigungszahlungen für Naturkatastrophen erhält, darf sie 100 % seines Gesamtverlusts nicht überschreiten.

Wie in dem Sachstandsbericht des dänischen Vorsitzes dargelegt, unterstützten zahlreiche Delegationen im Zuge der Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates die Ausdehnung des Risikomanagements auf widrige Witterungsverhältnisse und Schädlingsbefall, während einige andere Vorbehalte äußerten, ob es angebracht sei, die Risikomanagementmaßnahmen zur Säule II zu verlegen, insbesondere hinsichtlich des Instruments zur Einkommensstabilisierung. Einige Delegationen würden es vorziehen, dieses Instrument zu streichen.

In der Vorbereitungssitzung des SAL vom 9. Juli 2012 wurden ferner einige technische Aspekte erörtert, z.B. ob finanzielle Beiträge zum Grundkapital eines Fonds auf Gegenseitigkeit zugelassen werden sollten und ob private Versicherungsgesellschaften im Rahmen des Instruments zur Einkommensstabilisierung ebenfalls förderfähig sein sollten. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten diesen Änderungen am Text des Vorschlags nicht zustimmte.

Der Vorsitz möchte auf den bisherigen SAL-Beratungen aufbauen; dazu ersucht er die Minister, Überlegungen darüber anzustellen, welche Situationen Risikomanagementinstrumente auf EU-Ebene erforderlich machen würden, und folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die in der konsolidierten Fassung des Vorschlags¹ enthaltenen Maßnahmen ausgewogen in Bezug auf Abdeckung, Ziele und Risikomanagementanforderungen im Agrarsektor?
- Ist die Art und Höhe der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Unterstützung angemessen, insbesondere in Bezug auf das Instrument zur Einkommensstabilisierung?

¹ Dok. 10878/12 REV 1.